Ordnung
für die Tennisabteilung
des SV Nußdorf a. Inn

§ 1
Geltungsbereich

Die Ordnung legt die Organisation der Tennisabteilung des Sportvereins SV Nußdorf a. Inn e.V. fest. Daneben gelten auch die Satzung und die Ordnungen des SV Nußdorf für alle Mitglieder der Tennisabteilung, insbesondere für alle nachfolgend nicht geregelten Fälle.

§ 2
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt die Mitgliedschaft im SV Nußdorf voraus. Die Mitgliederhöchstzahl der Tennisabteilung wird mit Rücksicht auf einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb von der Mitgliederversammlung festgelegt (160 bis 200). Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Beitrittsanträge. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Entrichtung der einmaligen Aufnahmegebühr.

Die Abteilung besteht aus:
- Erwachsenen Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern (15-18 Jahre)
- und Kindern (unter 15 Jahre) als Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet
a) durch freiwilligen Austritt
b) durch Ausschluß
c) durch Tod
d) durch Auflösung der Abteilung.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es

a) trotz Mahnung den Beitrag nicht bezahlt
b) grob gegen die Ordnung oder die Vereinsdisziplin verstoßen hat. Die Feststellung darüber trifft der Vorstand.

§ 3
Beiträge

Die Beiträge bestehen aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen Aufnahmegebühr und dem Abteilungsbeitrag. Der Abteilungsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 4
Organe

a) Mitgliederversammlung der Abteilung
b) Vorstand der Abteilung

§ 5
Mitgliederversammlung der Abteilung

Jeweils im 1. Quartal eines Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Sie legt die Höhe der Abteilungsbeiträge fest, wählt den Abteilungsvorstand, entlastet ihn und beschließt die Höchstzahl der Mitglieder und über vorgebrachte Anträge.

Stimmberechtigt sind alle Erwachsenen Mitglieder der Tennisabteilung.

§ 6
Vorstand der Abteilung

Der Vorstand der Abteilung besteht aus:

a) dem Abteilungsleiter
b) dem Kassier
c) dem Schriftführer
d) dem Sportwart
e) dem Jugendwart
f) dem Platzbeauftragten

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 7
Aufgaben des Vorstandes

1) Abteilungsleiter
Er vertritt die Interessen der Abteilung beim Verein, beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

2) Kassier
Er sorgt für den Ausgleich des Abteilungshaushaltes und verwaltet die abteilungsinterne Kasse.

3) Schriftführer
Ihm obliegt der gesamte Schriftverkehr, das Anfertigen von Sitzungs- und Versammlungsprotokollen, sowie die Führung der Mitgliederkartei.

4) Sportwart
Er ist zuständig für die Organisation des Spiel- und ggf. Wettkampfbetriebes.

5) Jugendwart
Er betreut die Jugendlichen und vertritt ihre Interessen im Vorstand

6) Platzbeauftragter
Er ist zuständig für die Instandhaltung der Platzanlage und die Organisation der Arbeitseinsätze

§ 8
Spiel- und Platzordnung

Um einen geordneten und reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten erläßt der Vorstand die hierfür erforderlichen Ordnungen.

Die in ihnen aufgeführten Regelungen sind für Mitglieder und Gäste bindend.
Änderungsvorschläge von Mitgliedern sind als Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung einzureichen. Über sie wird mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 9
Arbeitseinsatz der Mitglieder

Über Arbeitseinsätze, die zur Unterhaltung der Anlage notwendig sind, entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Arbeitseinsätzen zu beteiligen. Der Vorstand legt den Stundensatz für nicht erbrachte Arbeitseinsätze fest.

§ 10
Schadenersatz

Jedes Mitglied ist für einen Schaden, den es vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichtet hat, Schadensersatzzpflichtig.

§ 11
Änderung der Ordnung

Die Mitgliederversammlung kann Ordnungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen

Nußdorf a. Inn 15.04.1991